

An das

Verwaltungsgericht Köln
Postfach 10 37 44
50477 Köln

10.05.2023

K L A G E



Klägerin / Klägers,

g e g e n

Polizeipräsidium Köln, Polizeipräsidium Köln 51101 Köln,

Beklagte / Beklagter,

wegen: Anspruch auf Informationserteilung

vorläufiger Streitwert: 5.000 EUR

Es wird unter Ankündigung folgender Anträge Klage erhoben:

- **Die Beklagte/Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin/dem Kläger folgende Informationen zugänglich zu machen: die ablehnende Stellungnahme zur Installation von Fahrradschutzstreifen auf der Kalk-Mülheimer-Straße in Köln Mülheim, vom 15.03.2021, durch die Direktion Verkehr, welche an die Stadt Köln übermittelt wurde.**
- **Die Beklagte/Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.**

Begründung

I Sachverhalt

Am 7. November 2022 beantragte die Klägerin/der Kläger über die Plattform FragDenStaat.de bei der Polizeipräsidium Köln die Zusendung folgender Informationen: die ablehnende Stellungnahme zur Installation von Fahrradschutzstreifen auf der Kalk-Mülheimer-Straße in Köln Mülheim, vom 15.03.2021, durch die Direktion Verkehr, welche an die Stadt Köln übermittelt wurde. **(Anlage K 1)**.

Hierauf reagierte die Beklagte/der Beklagte bis zum heutigen Tage in der Sache nicht.

II Rechtliche Würdigung

Der Klage ist stattzugeben, da sie zulässig und begründet ist.

1.

Die Verpflichtungsklage ist zulässig. Eines Ausgangsbescheids bzw. eines (abgeschlossenen) Vorverfahrens im Sinne von § 68 VwGO bedurfte es vorliegend nicht, da über den Antrag auf Informationszugang vom 7. November 2022 ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden wurde, § 75 S. 1 VwGO. Seit Antragstellung sind mehr als drei Monate vergangen, vgl. § 75 S. 2 VwGO. Ein zureichender Grund für die Nichtbearbeitung des Antrags wurde weder mitgeteilt noch ist ein solcher ersichtlich.

2.

Die Klage ist auch begründet.

Es besteht ein Anspruch gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW bzw. § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG iVm § 2 UIG NRW oder § 2 Abs. 1 VIG. Es handelt sich hierbei im Grundsatz um einen voraussetzungslosen Anspruch auf Informationszugang, der von "jedermann" geltend gemacht werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Juni 2015 – 7 C 1/14 –, juris Rn. 37; BVerwG, Urteil vom 29. August 2019 – 7 C 29/17 –, juris Rn. 14).

Bei den begehrten Informationen handelt es sich um amtliche Informationen bzw. Umwelt- oder Verbraucherinformationen und der Antrag wurde bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt.

Es greifen auch keine Ausschlussgründe, die dem Anspruch auf Informationszugang entgegenstehen könnten. Die Behörde, der es obliegt, das Vorliegen von Ausschlussgründen darzulegen, hat sich in angemessener Frist sachlich hierzu nicht positioniert. Im Übrigen ist das Eingreifen potentieller Ausschlussgründe nicht ersichtlich. Jedenfalls überwiegt das Informationsinteresse.

